

Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Nachfolgend angeführte Artikel beziehen sich auf die EU-Verordnung 2017/2196.

Aussetzen der Marktaktivitäten nach Artikel 35

APG kann die Marktaktivitäten aussetzen, wenn:

- sich das Übertragungsnetz im Blackout-Zustand befindet (Verlust von mehr als 50 % der aktuellen Last für mehr als 3 Minuten)
- sich das Übertragungsnetz im Netzwiederaufbau befindet (Netzwiederaufbau nach einem Blackout)
- sich das Übertragungsnetz im Notzustand befindet (gemäß Definition in Verordnung (EU) 2017/1485 Artikel 18 Absatz 3)
- IT-Systeme und Kommunikationsmittel, die zum Weiterführen des Marktes notwendig sind, nicht zur Verfügung stehen.

Parameter nach Artikel 36

Die Bestimmungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten sind wie folgt festgelegt:

- Anteil der nicht versorgten Kunden
 - Kriterium: Der prozentuale Anteil nichtversorgter Verbraucher übersteigt 50 % der aktuellen Last.
 - Die Frist vor Beginn des Verfahrens zur Aussetzung der Marktaktivitäten beträgt in diesem Fall 3 Minuten.
- Anteil der Netztrennung der Stromerzeugung
 - Kriterium: Durch einen größeren Kraftwerksausfall im synchronen Gebiet sinkt die Frequenz auf unter 49,2 Hz
 - Das Verfahren zur Aussetzung der Marktaktivitäten beginnt in diesem Fall umgehend.
- Anteil und geografische Verteilung der Übertragungsnetzbetriebsmittel, die nicht zur Verfügung stehen
 - Kriterium: Es haben sich asynchrone Gebiete im Höchstspannungsnetz des ÜNB gebildet, diese werden durch Monitoring der Frequenz erkannt;
 - Das Verfahren zur Aussetzung der Marktaktivitäten beginnt in diesem Fall umgehend.
- Probleme der Marktteilnehmer (BGV, Regelreserveanbieter, NEMO, Verteilernetzbetreiber mit Übertragungsnetzanschluss)
 - Kriterium: Die Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Marktaktivität stehen nicht zur Verfügung.
 - Die Frist vor Beginn des Verfahrens zur Aussetzung der Marktaktivitäten beträgt in diesem Fall 30 Minuten.
- IT-Systeme und Kommunikationsmittel
 - Kriterium: Die Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Marktaktivität stehen nicht zur Verfügung.
 - Die Frist vor Beginn des Verfahrens zur Aussetzung der Marktaktivitäten beträgt in diesem Fall 30 Minuten.

Diese Parameter werden in Echtzeit geprüft.

Bestimmungen zum Aussetzen der Marktaktivitäten nach Artikel 36

46

47 Wenn eine dieser Bestimmungen erfüllt ist, kann APG eine oder mehrere Marktaktivitäten aussetzen:

- 48 • Long Term Vergabe von grenzüberschreitender Kapazität
- 49 • Day ahead Vergabe von grenzüberschreitender Kapazität und Day ahead Strommarkt
- 50 • Intraday Vergabe von grenzüberschreitender Kapazität und Intraday Strommarkt
- 51 • Regelleistungs- und Regelenergiemarkt
- 52 • Bilanzgruppenbilanzierung → OTC (Over the Counter) Handel (bilateraler Handel)
- 53 • Berechnungsprozesse für grenzüberschreitende Kapazität

54 In der Regel wird APG, wenn sich das Übertragungsnetz im Blackout oder Netzwiederaufbau Zustand
55 befindet, folgende Marktaktivitäten aussetzen:

- 56 • Long Term Vergabe von grenzüberschreitender Kapazität: Sofern es die Situation ermöglicht,
57 wird die jeweilige Kapazitäts-auktion, die in den betroffenen Zeitbereich fällt, verschoben¹.
- 58 • Day ahead Vergabe von grenzüberschreitender Kapazität und Day ahead Strommarkt
- 59 • Intraday Vergabe von grenzüberschreitender Kapazität und Intraday Strommarkt
- 60 • Regelleistungs- und Regelenergiemarkt
- 61 • Bilanzgruppenbilanzierung → OTC Handel
- 62 • Berechnungsprozesse für grenzüberschreitende Kapazität

63

64 Wenn sich das Übertragungsnetz im Notzustand befindet, wird APG versuchen möglichst keine
65 Marktaktivitäten auszusetzen. Da der Notzustand allerdings sehr vielfältig und unterschiedlich sein kann,
66 kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Marktaktivitäten im konkreten Fall ausgesetzt werden
67 müssen, um eine Verschlechterung des Systemzustandes zu verhindern.

68

69 Bei den Problemen der Marktteilnehmer bzw. der IT-Systeme und Kommunikationsmittel werden
70 situationsbedingt die davon betroffenen Marktaktivitäten (z.B. Regelleistungs- und Regelenergiemarkt)
71 ausgesetzt.

72

73

Wiedereinsetzen der Marktaktivitäten nach Artikel 37

74 APG kann die Marktaktivitäten wiedereinsetzen, wenn:

- 75 • Die Kriterien für das Aussetzen von Marktaktivitäten (Artikel 35.1) nicht mehr erfüllt sind und
- 76 • die Information aller relevanten Beteiligten erfolgt ist.

77

78

Kommunikationsverfahren nach Artikel 38

79 Im Rahmen des Kommunikationsverfahrens werden Informationen gleichzeitig den folgenden Stellen
80 übermittelt:

- 81 a) Den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen der ÜNB gehört;
- 82 b) den ÜNB, mit denen der ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von
83 Regelreserven verfügt;
- 84 c) den NEMOs und anderen Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner
85 Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden;
- 86 d) den ÜNB des LFR-Blocks, zu dem der ÜNB gehört;
- 87 e) den koordinierten Kapazitätsberechner der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen der ÜNB
88 gehört.;
- 89 f) den Bilanzgruppenverantwortlichen;
- 90 g) den Regelreserveanbietern;
- 91 h) den VNB mit Übertragungsnetzanschluss und
- 92 i) gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG den relevanten Regulierungsbehörden der
93 betreffenden Mitgliedstaaten.

94 Die Informationen werden auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlicht und an alle oben
95 gelisteten Stellen per E-Mail versendet.

¹ Auch wenn eine Kapazitätsauktion ausfällt, kann die grenzüberschreitende Kapazität zu einem späteren Zeitpunkt in den Day ahead und Intradayprozessen vergeben werden.

- 96 Das Kommunikationsverfahren umfasst die folgenden Schritte:
- 97 a. die Mitteilung des ÜNB über die Aussetzung von Marktaktivitäten;
 - 98 b. die Mitteilung bestmöglicher Schätzungen des ÜNB für Zeitpunkt und Datum der
 - 99 Wiederherstellung des Übertragungsnetzes;
 - 100 c. gegebenenfalls die Mitteilung des NEMO und anderer Stellen, die gemäß der Verordnung (EU)
 - 101 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt
 - 102 wurden, über eine Aussetzung ihrer Tätigkeiten;
 - 103 d. die Aktualisierung der Informationen zum Wiederaufbau des Übertragungsnetzes durch die
 - 104 ÜNB;
 - 105 e. die Mitteilung der oben genannten Stellen, dass ihre Marktinstrumente und
 - 106 Kommunikationssysteme einsatzfähig sind;
 - 107 f. die Mitteilung des/der ÜNB, dass der Normal- oder Warnzustand des Übertragungsnetzes
 - 108 wiederhergestellt ist;
 - 109 g. die Mitteilung der bestmöglichen Schätzung für Zeitpunkt und Datum der Wiederaufnahme von
 - 110 Marktaktivitäten durch den NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU)
 - 111 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden und
 - 112 h. die Bestätigung des NEMO und anderer Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222
 - 113 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, dass die Marktaktivitäten wieder
 - 114 aufgenommen wurden.
- 115